

## **Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäß § 19 Stmk. Baugesetz 1995 idgF**

- Ansuchen mit Unterschrift des/der Bauwerbers/in
- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen) – erhältlich in der Grundbuchabteilung im Justizzentrum, Dr. Hanns Gross-Straße 7, 8700 Leoben.
- Die Zustimmungserklärung des/der Grundeigentümers/in oder des Bauberechtigten, wenn der/die Bauwerber/in nicht selbst Grundeigentümer/in oder Bauberechtigter ist.
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn Antragsteller/in eine juristische Person ist)
- Anrainerverzeichnis (Verzeichnis aller Grundstücke, die bis zu 30,0m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer/innen)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz 1995 idgF
- Urkundlicher Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung, der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist
- Die Grundstücksgrenzen und Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen, sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen, Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung, in Ortsbildschutzgebieten 3-fach):

- Lageplan M 1:1000 (mit grün eingetragener 30,0m Bereichslinie)
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen
- Abwasserentsorgungsanlage (Grundriss, Schnitte und Lageplan)
- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Angabe des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form

- Baubeschreibung (2-fach, in Ortsbildschutzgebieten 3-fach)
- Fotos vom Bestand und der Umgebung (in Ortsbildschutzgebieten)
- Energieausweis
- Im Anlassfall brandschutztechnische Stellungnahme
- gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Landesstraßenverwaltung nach landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen

**Wichtiger Hinweis:** Plandarstellung und technische Beschreibung sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundstückseigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Planverfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Steht das Objekt unter Denkmalschutz, ist eine positive Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes Graz, Landeskonservator für Steiermark, vorzulegen.